

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich <b>Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung</b>		Drucksachen-Nr. <b>446/2001</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Rat</b>	<b>03.07.2001</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister**

**Beschlussvorschlag**

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung

Mit Schreiben vom 19.02.2001 beantragte die F.D.P.-Fraktion, § 14 Abs. 3 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt zu ergänzen:

1. ....
2. *Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden .... angefordert werden, oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden müssen.*

Die Verwaltung hatte zu dem Antrag der F.D.P.-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

Im Kontext des Projektes „Aufgabenkritik und Reorganisation“ erfolgte 1994 eine umfassende Neuverteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und den Stadtdirektor. Ein zentraler Aspekt war dabei die Konzentration der Ausschussarbeit auf Richtungsentscheidungen. Dieser sollte sich in der Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse und die neue Zuständigkeitsordnung niederschlagen.

Die Verwaltungsvorlage zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung, die nur alternativ einen selbständigen Ausschuss für Umwelt und Landschaft vorsah, betrachtete offensichtlich die Aufgabe „Stellungnahmen der Stadt an andere Behörden und Gemeinden zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen u.s.w.“ als „Geschäft der Verwaltung“.

Erst im Rahmen der politischen Diskussion wurde die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Landschaft u.a. erweitert um *Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden, Gemeinden und Dritten zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Maßnahmen* und so vom Rat in seiner Sitzung am 30.08.1994 beschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann unterstellt werden, dass eine weitergehende Beteiligung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft nicht angestrebt wurde.

Auch bei der Neufassung der Zuständigkeitsordnung 1999 blieb es bei dieser Regelung.

Rechtlich bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der Zuständigkeitsordnung.

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin hat der Rat in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Antrag zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Der Hauptausschuss ist in seiner Sitzung am 22.05.2001 dem Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 19.02.2001 gefolgt und hat dem Rat empfohlen § 14 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach zu ändern.

Der I. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach ist der Vorlage beigelegt.

**alt**

**§ 14**

**Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr**

1. ....
2. ....
3. Der Ausschuss entscheidet über:
  1. ....
  2. ....
  3. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert werden,
4. ....

**neu**

**§ 14**

**Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr**

1. ....
2. ....
3. Der Ausschuss entscheidet über:
  1. ....
  2. ....
  3. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert *oder bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben* werden,
4. ....

**I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung  
der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf  
die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgenden I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

In § 14 Abs. 3 Ziffer 2 wird folgender Halbsatz zwischen den Worten *angefordert* und *werden* eingefügt:

... oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben ....

**§ 2**

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.